



GUK DU e.V.

SATZUNG

des Vereins

Gruppenunterstützungskasse Deutscher Unternehmen e.V.

Satzung der Gruppenunterstützungskasse Deutscher Unternehmen e.V.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Gruppenunterstützungskasse Deutscher Unternehmen e. V.** (abgekürzt: **GUK DU e.V.**).

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein ist eine soziale Einrichtung für Unternehmer, Unternehmen, Verbände und Vereine oder sonstige Arbeitgeber (einheitlich nachfolgend als **Trägerunternehmen** bezeichnet), die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über eine gemeinsame Unterstützungskasse (einheitlich nachfolgend als **Gruppenunterstützungskasse** bezeichnet) finanzieren und abwickeln wollen.

Der Verein ist somit eine überbetriebliche Unterstützungskasse im Sinne des Betriebsrentengesetzes (§ 1b Absatz 4 BetrAVG) mit einem oder mehreren Trägerunternehmen.

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unabänderlich die freiwillige einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung von Zugehörigen, früheren Zugehörigen seiner Trägerunternehmen und deren Hinterbliebenen (einheitlich nachfolgend als **Leistungsempfänger** bezeichnet) mit Leistungen der Alters-, Hilfsbedürftigkeit, Invaliditäts-/Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenversorgung.

Einbezogen sind dabei die Zugehörigen oder früheren Zugehörigen einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und weiterer Körperschaften, sowie ausdrücklich auch ausländische Arbeitnehmer der ausländischen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines inländischen Trägerunternehmens im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu zulässigen Leistungsempfängern gemäß der Körperschaftsteuer-Richtlinie R 12 KStR zu § 5 KStG.

Als Zugehörige der Trägerunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Satzung gelten alle Arbeitnehmer und Auszubildende, Betriebszugehörige oder ehemalige Zugehörige des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Trägerunternehmen. Den Betriebszugehörigen oder ehemaligen Betriebszugehörigen stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Altersversorgung aus Anlass ihrer aktuellen oder früheren Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind (arbeitnehmerähnliche Personen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 BetrAVG).

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.

Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung des Vereins verpflichten sich die Organe des Vereins gemäß § 5 dieser Satzung, die Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV in der jeweils rechtsgültigen Fassung oder die diese ersetzenden oder ergänzenden Vorschriften zu befolgen.

§ 3. Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist jedoch berechtigt, seine Tätigkeit auch auf das Ausland auszudehnen und im Falle regionaler Geschäftsausweitungen, soweit rechtlich zulässig, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4. Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung

Mitglieder des Vereins sind neben den regulären Mitgliedern auch Trägerunternehmen und Fördermitglieder.

Trägerunternehmen, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über den Verein durchführen wollen, können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins gemäß § 2 fördern wollen.

Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Aufnahme eines Trägerunternehmens erfolgt durch den schriftlichen Vertrag mit der Bezeichnung „Aufnahmeantrag/Mitgliedsvertrag“ zwischen dem Trägerunternehmen und dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich per Einschreiben oder einem analogen Verfahren zu erklären ist,
- durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung, Liquidation oder Löschung des Trägerunternehmens,
- wenn bei einem Mitglied die Liquidation beschlossen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt oder mangels Masse abgelehnt worden und nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes ein Sicherungsfall des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. (PSVaG) eingetreten ist und dieser die Versorgungsverpflichtungen und Vermögen übernimmt,
- durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde, z.B. wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten oder ein Trägerunternehmen als Mitglied seinen im Mitgliedsvertrag festgelegten Pflichten gegenüber dem Verein z.B. durch die nicht fristgerechte Übersendung von Bonitätsunterlagen bei einem ausgereichten Darlehen nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Im Falle des Ausscheidens eines Trägerunternehmens stehen diesem die auf seinem Kapitalkonto (gemäß § 12) nach Tilgung aller offenen Verpflichtungen und satzungsgemäß zu erbringenden Leistungen noch verbleibenden Mittel in Höhe ihres dann jeweils vorhandenen und festgestellten Vermögenswertes zur Verfügung, mit der Maßgabe, diese auf einen anderen Versorgungsträger zu übertragen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung des Vereins.

Im Falle der Insolvenz eines Trägerunternehmens hat ggf. die Übertragung der Vermögenswerte, Rechte und Pflichten an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung zu erfolgen.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- der Beiratsausschuss,
- der Fachbeirat.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie beschließt über

- den Jahresbericht,
- die Rechnungslegung und den Jahresabschluss,
- die Entlastung des Vorstandes,

- die Anzahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens drei Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung, Ort und Zeit eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Übermittlung kann alternativ zum Postweg per Fax oder bei Zustimmung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge auf Erweiterung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind. Diese Frist gilt nicht für Anträge von Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ist weder der Vorstand noch ein von ihm benannter Vertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder immer beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur zu solchen Themen fassen, die Gegenstand der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung sind.

Jedes Vereinsmitglied – mit Ausnahme der Fördermitglieder – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen legitimierten Vertreter vertreten lassen.

Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung höchstens vier weitere Stimmen vertreten. Diese Vertretungsbeschränkung gilt nicht für den Vorstand.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und auch nicht vertretungsberechtigt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Zur Feststellung einer groben Pflichtverletzung von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung als Vorstand bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse – mit Ausnahme der Auflösung des Vereins – können im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, es sei denn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder erheben Einspruch gegen die schriftliche Stimmabgabe.

Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7, wobei das Recht der Vertretung nach Absatz 4 entfällt. Der Vorstand bestimmt einen Leiter und einen

Protokollführer für das schriftliche Abstimmungsverfahren, die gemeinschaftlich auch die Auszählung übernehmen und die Termine und Fristen, Korrespondenzwege sowie Rücksendeadressen festlegen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der schriftlichen Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und setzen die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Gründungsmitglieder voraus. Kommt ein schriftlicher Beschluss zustande, ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. Leiter für das schriftliche Abstimmungsverfahren zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist oder im geschütztem Mitgliederportal zum Download bereitgestellt wird.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht regelmäßig aus zwei oder mehr Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Fördermitglieder sind dabei ausdrücklich auch als Vorstand zulässig. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden.

Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern auf unbestimmte Zeit gewählt. Spätestens nach acht Jahren muss der Vorstand jedoch nach der Regelung in Absatz 3 Satz 1 durch eine Wahl der Mitglieder bestätigt oder abbestellt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf jeweils acht Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins. Aufgabe des Vorstandes ist es, auf eine dem Vereinszweck entsprechende Finanzierung und ordnungsgemäße Verwaltung hinzuwirken und insbesondere unter beratender Mitwirkung des Beirates nach Maßgabe dieser Satzung das Vereinsvermögen zu verwalten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und teilt die verschiedenen Geschäftsbereiche durch Beschluss auf die einzelnen Vorstandsmitglieder auf.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Sofern nur ein Vorstandsmitglied verbleibt, führt dieses als Vorsitzender die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der Wahl eines neuen Vorstands unter Ausschluss des Absatz 1.

Sind alle Vorstandsmitglieder nicht mehr handlungsfähig, kann eine Mitgliederversammlung ohne Einberufung des Vorstandes durch Mitgliedsunternehmen organisiert werden. Es wird hierbei ein neuer Vorstand gewählt. Erst nach der Wahl, aber durchaus noch in derselben Sitzung, sind neue Beschlussfassungen möglich.

Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam; besteht unter Bezug auf Absatz 6 der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt dieser allein.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm wird eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung nachzuweisender Kosten- und Zeitaufwendungen gewährt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9. Beirat und Beiratsausschuss

Für jedes Trägerunternehmen benennt der Betriebsrat oder – falls kein Betriebsrat besteht – die Gemeinschaft der Leistungsanwärter aus dem Kreis der begünstigten Mitarbeiter einen Vertreter in den Beirat. Die Wahl und Benennung erfolgt selbstständig durch das Trägerunternehmen und wird regelmäßig im jährlichen Daten- und Anwärterabgleich seitens der Gruppenunterstützungskasse abgefragt. Mit der jährlichen Abfrage kommt der Vorstand seiner Pflicht des Hinwirkens nach. Diese Vertreter sind berechtigt, bei Anlage und Verwaltung des auf das Trägerunternehmen entfallenden Teils des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Sie sind insbesondere auch zu hören, wenn Leistungspläne für Begünstigte und Leistungsempfänger des Trägerunternehmens geändert werden.

Der Beirat kann für die Dauer von fünf Jahren aus seiner Mitte einen Beirats-Ausschuss wählen, der aus dem Vorsitzenden und zwei oder vier Beiratsvertretern besteht. Erstmals kann ein Beirats-Ausschuss gewählt werden, wenn fünf Trägerunternehmen mit begünstigten Mitarbeitern als Mitglied aufgenommen wurden. Der Beirat ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Sofern ein Beirats-Ausschuss gewählt wurde, übernimmt dieser die Rechte und Pflichten des Beirats gegenüber dem Vorstand und in den Mitgliederversammlungen des Vereins.

Der Beirat und der Beirats-Ausschuss geben sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Beirat bzw. sofern gewählt der Beirats-Ausschuss hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen. Er ist ehrenamtlich tätig.

Eine Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 4/5 der Beiratsmitglieder die Einberufung einer Beiratssitzung schriftlich beim Vorstand beantragen. Für Einberufung und Leitung der Beiratssitzung durch den Vorstand ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 10. Fachbeirat

Der Verein kann einen Fachbeirat einrichten. Dieser besteht aus standesrechtlichen oder fachspezifischen Berufsträgern und Beratern (wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Versicherungsmathematiker, Rentenberater, Unternehmensberater, Betriebswirte im Allgemeinen und Betriebswirte für betriebliche Altersversorgung), die die Ziele des Vereins vertreten und dabei die Organe und Mitglieder aktiv unterstützen.

Die Mitglieder des Vereins haben ein grundsätzliches Vorschlagsrecht. Über die Stärke und die Berufung in den Fachbeirat entscheidet der Vorstand.

Der Fachbeirat ist ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Aufwandsentschädigung aufgrund nachzuweisender Kosten wird ihm nur gewährt, wenn der Verein über entsprechende Mittel verfügt oder die Mitglieder eine entsprechende Vergütung beschließen.

Die Mitglieder, Trägerunternehmen und sonstige Dritte können mit einzelnen Fachbeiräten auch außerhalb des Vereins Kontakt aufnehmen, um etwaige Fragestellungen direkt zu klären. Die hierbei ggfls. anfallenden Kostennoten werden durch die Gesprächsparteien selbst ausgelobt und sind demzufolge in keiner Weise dem Verein zu belasten.

§ 11. Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen,
- Erträgen des Vereinsvermögens,
- freiwilligen Zuwendungen Dritter,
- Kostenumlage und Kostenersatz von Trägerunternehmen.

Bei Aufnahme eines Mitglieds und zu Beginn eines Kalenderjahres werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand, der dazu eine Beitragsordnung beschließt.

Der Verein ist in der Wahl der Anlage des Vermögens grundsätzlich frei. Er kann sich eines Dritten, zum Beispiel eines Vermögensverwalters, Anlageberaters oder weiterer Berater bedienen. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Kapitalanlage bzw. deren Verteilung in den einzelnen Anlageformen nach ordnungsgemäßem Ermessen und nach der Geschäftsordnung der Vorstände.

Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein eine Kostenumlage von den Trägerunternehmen erheben. Die Höhe und Verteilung der Umlage auf die einzelnen Trägerunternehmen werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

Werden von einzelnen Trägerunternehmen über die allgemeine Verwaltung hinausgehende Verwaltungsaufwendungen oder sonstige Kosten verursacht, so ist das jeweilige Trägerunternehmen zum Kostenersatz (ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) verpflichtet.

Der Verein erwirbt gegen das Trägerunternehmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, wenn das Trägerunternehmen entsprechende Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig erbracht hat.

Das Trägerunternehmen kann von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern, soweit die entsprechenden, durch den Verein zu erbringenden künftigen Versorgungsleistungen nicht ersatzlos entfallen.

Leistungsanwärter und/oder Leistungsempfänger dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen an den Verein herangezogen werden.

§ 12. Vermögen des Vereins

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den einzelnen Teilvermögen der Trägerunternehmen zusammen.

Das Teilvermögen jedes Trägerunternehmens ergibt sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens oder übernommenen Vermögen von anderen Versorgungsträgern zuzüglich Zinsen aus gewährten Darlehen und sonstiger zuzurechnender Erträge aus der Vermögensanlage abzüglich etwaiger Kosten und der bereits erbrachten Leistungen an die Leistungsempfänger dieses Trägerunternehmens.

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins so anzulegen, dass es den in der Satzung bestimmten Zwecken entspricht, die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens sowie der Einkünfte für die Zwecke des Vereins nach Möglichkeit dauernd gesichert ist.

Alle Zuwendungen eines Trägerunternehmens sowie alle Leistungen an dessen Leistungsempfänger oder sonstige Begünstigte nach § 2 werden auf einem, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnenden Kapitalkonto verbucht.

Erträge aus dem Vereinsvermögen oder die sonstigen Einnahmen sowie etwaige Kosten werden möglichst verursachungsgerecht oder, wenn dies nicht möglich ist, im Verhältnis der Vermögensanteile der Trägerunternehmen auf deren Kapitalkonten verteilt.

Der Erfüllung des Zwecks in § 2 steht es gleich, wenn der Verein das segmentierte Teilvermögen für ein Trägerunternehmen unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften auf einen anderen Versorgungsträger überträgt. Das gilt gleichermaßen für die Vermögensübertragung vom Verein auf den Versorgungsberechtigten im Rahmen einer gemäß Betriebsrentengesetz oder nach Versorgungszusage zulässigen schuldbeitreitenden Abfindung von betrieblichen Versorgungsanwartschaften, soweit unter Wahrung der steuerrechtlichen Vorschriften die Vermögensrechte aus dieser Vermögensübertragung unmittelbar und unentziehbar beim Versorgungsberechtigten liegen.

Soweit bei Widerruf der Durchführung von auch anteiligen Versorgungsanwartschaften oder laufenden Versorgungsleistungen über den Verein diese unmittelbar durch das Trägerunternehmen durchgeführt werden, gilt die Rückübertragung der zugehörigen Vermögenswerte des Trägerunternehmens ebenfalls als satzungsgemäß und im Sinne der Zweckbindung in § 2, wenn eine Verfügung über die dem einzelnen Versorgungsberechtigten zuzuordnenden Vermögenswerte ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hierfür ist es insbesondere

ausreichend, wenn die zuzurechnenden Vermögenswerte jeweils auf ein für den Versorgungsberechtigten und ausschließlich zum Zwecke seiner Altersversorgung bestimmtes und hierzu an ihn bzw. seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verpfändetes Bankdepot im Betriebsvermögen übertragen werden.

Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar und auf Dauer, also auch bei Beendigung des Vereins, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies gilt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 6 KStG insoweit nicht, als das Vereinsvermögen das um 25 v. H. erhöhte zulässige Kassenvermögen i. S. d. § 4d EStG übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt.

Die gemäß Abs. 8 Satz 2 nicht zweckgebundenen Mittel können nach Ermessen des Vorstandes des Vereins zur Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht an die Trägerunternehmen rückübertragen werden. In diesem Falle gilt Abs. 7 Satz 1 nicht und eine Rückübertragung erfolgt entsprechend der jeweiligen Überdeckung des dem einzelnen Trägerunternehmen zugeordneten anteiligen Vermögens.

§ 13. Leistungen des Vereins

Für jedes Trägerunternehmen ist ein Leistungsplan erforderlich, in dem die Versorgungsleistungen an seine Leistungsempfänger festgelegt sind. Die Leistungspläne und Richtlinien der Leistungsabwicklung werden vom Vorstand des Vereins aufgestellt oder geändert.

Die Trägerunternehmen bestimmen ihre Leistungsempfänger und melden diese beim Verein an.

Die Mehrzahl der Leistungsempfänger aller Trägerunternehmen des Vereins darf sich nicht aus Unternehmen oder Gesellschaftern der Trägerunternehmen und deren Angehörigen zusammensetzen.

Werden Versorgungsleistungen gewährt, so sind die in der Steuergesetzgebung festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 1, 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 KStDV zwingend zu beachten. Über- bzw. Unterschreitungen, die sich entgegen dieser Bestimmung aus Leistungsplänen ergeben, sind dem Verein gegenüber unwirksam.

Der Verein erbringt die Versorgungsleistung an Leistungsempfänger eines jeden Trägerunternehmens nur soweit und solange, wie diese aus dem auf dieses Trägerunternehmen entfallenden Teilvermögen des Vereins zu finanzieren sind.

Sollte das Teilvermögen des Vereins bezogen auf den Leistungsempfänger des betroffenen Trägerunternehmens nicht ausreichen, so ist grundsätzlich das Trägerunternehmen als Arbeitgeber gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 BetrAVG in die Verantwortung zu nehmen.

Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 14. Freiwilligkeit der Leistungen

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Altersrenten und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstände begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Der Verein kann von jedem Leistungsempfänger eine schriftliche Erklärung darüber anfordern, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen und der Ausschluss des Rechtsanspruchs bekannt sind. Das Trägerunternehmen verpflichtet sich in diesem Falle, von jedem Leistungsempfänger vor Anmeldung eine entsprechende Erklärung einzuholen und das Vorliegen dieser Erklärung gegenüber dem Verein zu bestätigen.

§ 15. Einstellung von Leistungen

Werden dem Verein von einem Trägerunternehmen die für die Leistungsempfänger (entsprechend § 2) erforderlichen Mittel nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung

gestellt, so wird der Verein – wenn das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreichend – die Leistungen nach § 13 an die Leistungsanwärter oder -empfänger kürzen bzw. einstellen.

Soweit der Leistungsempfänger nach der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung – entgegen § 14 dieser Satzung – Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben sollte, bleibt für den Fall der Kürzung bzw. Einstellung der Versorgungsleistungen nach Abs. 1 das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner.

Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Zugehörigen und dem Verein eine unwiderrufliche Erklärung ab, wonach die betroffenen Begünstigten bzw. Leistungsempfänger nach einer Einstellung oder Kürzung der Versorgungsleistungen nicht an den Verein verwiesen werden können und kein Leistungsempfänger Leistungen aus Vermögen oder Vermögensteilen erhalten kann, die einem anderen Trägerunternehmen des Vereins zuzurechnen sind.

§ 16. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen insoweit als nicht anwesend. Im Falle der schriftlichen Abstimmung ist zur Änderung der Satzung eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen insoweit als nicht anwesend.

§ 17. Auflösung und Vermögensverwendung

Dem Verein steht es frei, die Unterstützungskasse unter Wahrung der steuerlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse zu überführen. Auch die Ausgliederung von entsprechenden Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung und Ausgestaltung einer steuerfreien Pensionskasse oder Einzel- oder Gruppen-Unterstützungskasse unter Aufrechterhaltung des Vereins ist zulässig.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen in Bezug auf die einzelnen Trägerunternehmen entsprechend § 12 zu ermitteln, diesen zuzuordnen und nach einem vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat und der Mitgliederversammlung aufzustellenden Plan auf die gemäß § 2 bestimmten Leistungsempfänger zu verteilen. Der Teil des Vermögens, der die steuerlichen Grenzen übersteigt, ist ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zuzuführen. Als gemeinnützige Einrichtung wird hierbei der

SOS-Kinderdörfer weltweit, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland,

Ridlerstraße 55, D-80339 München

bestimmt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung darf der Vorstand erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchführen.

§ 18. Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Dieser ist jedoch berechtigt, eine andere Person als Liquidator zu beauftragen.

§ 19. Haftung und Haftungsausschluss

Der Vorstand haftet dem Verein für die in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Vorstand nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann dieser vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Die Haftung gegenüber den Trägerunternehmen beschränkt sich darüber hinaus auf das Teilvermögen des jeweiligen Trägerunternehmens. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen.

§ 20. Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung ggf. entsprechend etwaigen Beanstandungen durch Gerichte, Behörden oder Finanzämtern abzuhelpfen. Hierzu kann er auch redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vornehmen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen oder außer Kraft zu setzen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung erstrebten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Die Neufassung der Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.

Ursprüngliche Satzungsfassung vom 08.12.2014 und der 1. Nachtrag vom 20.02.2015 werden mit Eintragung hinfällig.